

## GEMEINSCHAFTSSCHULE GOLDBERG

Goldbergstraße 34  
71065 Sindelfingen

Tel: 07031/4103190 Fax: 07031/41031924  
Mail: [poststelle@04121769.schule.bwl.de](mailto:poststelle@04121769.schule.bwl.de)



Sindelfingen, 27.04.2021

Liebe Schulgemeinschaft,

wir haben alle zusammen gehofft, dass wir den Präsenzunterricht im Wechselbetrieb länger durchführen können... Am Freitagvormittag informierte uns das Gesundheitsamt, dass wir uns auf Schulschließungen ab Montag einstellen sollten. Am Freitagabend bestätigte das Kultusministerium diese Festlegung anhand des neuen Bundesgesetzes zum Infektionsschutz. Am Samstag veröffentlichte der Landrat die Entscheidung zur Schließung von KiTas und Schulen im Landkreis. Diese Regelung gilt so lange, bis der Inzidenzwert an 5 Tagen in Folge unter 165 liegt. Dann können wir den Wechselbetrieb wiederaufnehmen und starten dann natürlich mit Gruppe 2.

In der Zwischenzeit sind wir wieder im Fernlernunterricht mit allen Regelungen, die wir im Schreiben vom 20.04. und in der Mail vom 23.04. aufgeführt haben. Darüber hinaus hat das Kultusministerium die Handreichung zur Testpflicht (mit Corona-Selbsttests) überarbeitet. Sie ist auf unserer Homepage veröffentlicht (siehe auch [https://www.gms-goldberg.de/images/bilder/dokumente/Handreichung\\_Teststrategie\\_Stand%2023.04.2021.pdf](https://www.gms-goldberg.de/images/bilder/dokumente/Handreichung_Teststrategie_Stand%2023.04.2021.pdf)).

Die meisten Regelungen behalten ihre Gültigkeit. Dazu gehören diese Vorgaben:

*„Die Teilnahme an den Testungen erfolgt für die Schülerinnen und Schüler nur aufgrund einer ausdrücklich zu erteilenden Erklärung der Personensorgeberechtigten (...). Die indirekte Testpflicht gilt ab dem 19. April 2021 generell und inzidenzunabhängig: Es besteht ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf das SARS-CoV-2 Virus erbringen. Entscheiden sich Eltern gegen die Inanspruchnahme der Testungen, so ist weder die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung noch das Betreten der Schule möglich.**“*

Neue Vorgaben gibt es für Leistungsmessungen in der Sekundarstufe und die Teilnahme an den Abschlussprüfungen:

*„Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot gibt es Ausnahmen insbesondere für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder bei für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen. **Die ungetesteten Schülerinnen und Schüler schreiben die Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen jedoch unter Wahrung des Abstandsgebots in räumlicher Trennung von den getesteten Schülerinnen und Schülern.** Darüber hinaus sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3 von der Testpflicht ausgenommen.“*

Das heißt, dass wir nun auch dann Selbsttests durchführen, wenn die Schüler/innen für eine Leistungsmessung in die Schule einbestellt werden – mit Ausnahme der Schüler/innen, für die eine Abmeldung vom Präsenzunterricht oder keine Erklärung zur Teilnahme an der Testung vorliegt. Dies ist in der Sekundarstufe weiterhin auf der Grundlage der Corona-Verordnung in der ab 24. April gültigen Fassung möglich (siehe <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> §14b, Absatz 12 und 13).

Dazu gehören auch die GNs in Gruppe 2 in bestimmten Sachfächern, weil Gruppe 1 diese letzte Woche bearbeitet hat. Außerdem betrifft es GNs in den Hauptfächern.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den kommenden Onlineelternabenden im Mai und Juni.

Wir wissen, dass Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen für alle Beteiligten sehr herausfordernd ist. Danke für Ihre und eure Unterstützung bei der Umsetzung aller Vorgaben und Verordnungen!

Diemut Rebmann und Hannes Weber

- Schulleitungsteam -